

Die Kritik des Wertordnungsdenkens in Deutschland



Die Kritik des Wertordnungsdenkens in Deutschland

Gerald Böhm

Der vorliegende Artikel behandelt das Spannungsfeld der Werte in einer Verfassung und deren Wandel und Auswirkung auf die Verfassung. Da im Militär Werte¹⁾ und Tugenden²⁾ einen hohen Stellenwert besitzen, diese aber sehr tradiert sind, bietet sich hier die Möglichkeit, Erkenntnisse für eine zukunftsorientierte Ausbildung im Österreichischen Bundesheer zu ziehen. Dies folgt dem Grundsatz, dass auch in Zukunft die gesetzlichen Bestimmungen den Rahmen für das Handeln des Militärs in Österreich bilden.

Für das Österreichische Bundesheer als staatliche bzw. verfassungsmäßige Institution ist es wichtig zu erkennen, welche Kompetenz bzw. welche Macht durch die Gesetze verliehen wird, denn dies bildet den Rahmen nicht nur für den täglichen Dienstbetrieb, sondern v.a. auch für Einsätze im In- und Ausland. In den Auslandseinsätzen ist die Kooperation bzw. die Zusammenarbeit mit anderen Streitkräften für das Bundesheer von großer Bedeutung - es ist wichtig, diese Partner zu verstehen. Aus diesem Grunde wurde für diesen Artikel die deutsche Verfassung als Gegenstand gewählt, um das Verständnis für einen Partner im Sinne der interkulturellen Kompetenz zu steigern.

Rechtliche Grundlagen eines Staates

Allgemeines, Charakteristik

Jedes Zusammenleben von Personen in einer Gemeinschaft (einer Kommune, einem Verband oder einem Kollektiv) folgt gewissen Verhaltensregeln, die sich in unterschiedlichen Herrschaftsformen, politischen Ordnungen oder politischen Systemen manifestieren können. Diese Verhaltensregeln setzen die Rahmenbedingungen für das Zusammenleben und geben die Machtverhältnisse, Rechte und Pflichten innerhalb dieser Gemeinschaft vor.³⁾ Unabhängig von der gewählten Ordnung bzw. dem gewählten System bleibt die Grundforderung, dass die gewählte Form in einer staatstragenden Verfassung für alle transparent bzw. nachvollziehbar, einsehbar und verständlich sein soll.

In einem demokratischen System kann die Verfassung als die politische Grundentscheidung eines Volkes betrachtet werden. Diese Verfassung basiert zumeist auf der eigenen Geschichte bzw. deren Erfahrungen und beinhaltet - mit dem Blick in die Zukunft - Hoffnungen und Visionen für das Wohl des Staates.

Die Aufgaben einer Verfassung wurden von Georg Jellinek allgemein wie folgt definiert:

„Jeder dauernde Verband bedarf einer Ordnung, der gemäß sein Wille gebildet und vollzogen, sein Bereich abgegrenzt, die Stellung seiner Mitglieder in ihm und zu ihm geregelt wird. Eine derartige Ordnung heißt eine Verfassung. Notwendig hat daher jeder Staat eine Verfassung. Ein verfassungsloser Staat wäre Anarchie. [...] Die Verfassung des Staates umfasst demnach in der Regel die Rechtssätze, welche die obersten Organe des Staates bezeichnen, die Art ihrer Schöpfung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungskreis festsetzen, ferner die grundsätzliche Stellung des Einzelnen zur Staatsgewalt.“⁴⁾

Andreas W. Stupka beschreibt die Staatsentwicklung wie folgt:

„Der Staat versteht sich demnach als ein Gemeinwesen unter Zugrundelegung des Rechts; da er tätig, agiert - und wir dieses Handeln bereits als Politik bestimmt haben -, können wir ihn auch als politisches Gemeinwesen bezeichnen. An dieser Stelle tritt die Sicherheit hinzu, zunächst als Rechtssicherheit und dann als Sicherheit im allgemeinen Sinne Spinozas, die das politische Gemeinwesen kennzeichnet.“⁵⁾

Obwohl beide Autoren aus sehr unterschiedlichen Disziplinen stammen, Jellinek als Staatsrechtler und Stupka als Generalstabsoffizier und Politiker, beschreiben sie fast ident den Bedarf einer Verfassung und deren Umsetzung und Einhaltung, um dem Volk bzw. den Bürgern ein gewisses Maß an Sicherheit - auch eine Art Planungssicherheit - zu bieten. Darüber hinaus ist in beiden Aussagen die untrennbare Verknüpfung zwischen Verfassung (Recht), Bevölkerung und der Staatsführung (Politik) erkennbar. Abschließend ist hier festzuhalten, dass ein Zusammenleben, unabhängig von der Größe des Verbandes, immer gewissen Regeln folgen muss bzw. wird; bei Fehlen eines gewissen Maßes an Regeln füllt die Macht des Stärkeren (im Sinne des Darwinismus) dieses auf, wobei die Macht des Stärkeren zumindest ein gewisses Maß an Planungssicherheit und Kontinuität für die Schwächeren bedeutet.

Diese Auflistung der Aufgaben einer Verfassung nach Jellinek lässt auch gewisse Anknüpfungspunkte bzw. Vergleiche zu Platons „Nomoj“⁶⁾ als vernunftbasierter Polis zu, denn beide verfolgen, basierend auf Erfahrungen bzw. auf der Geschichte, eine Art Überlebensstrategie der eigenen Gemeinschaft bzw. des eigenen Staates in einem zumeist volatilen, wenn nicht sogar feindlichen Umfeld.

Deutschland besitzt in Form des Grundgesetzes eine normative Verfassung, es beschreibt die Gemeinschaft bzw. die untrennbare Verbindung von Volk, Politik und Recht. Des Weiteren erfüllt das Grundgesetz auch die formellen und materiellen Inhalte einer Verfassung, um als solche vollinhaltlich zu gelten. Die normative Auslegung des Grundgesetzes ist vergleichbar mit den in Westeuropa vorherrschenden Maßstäben.

Funktionen einer Verfassung

Die Integration, als Wirkung der Verfassung, wird als Vorgang der Entwicklung eines Gemeinwesens und eines Zusammengehörigkeitsgefühls bzw. die Ausbildung einer kollektiven Identität bezeichnet. In diesem Sinne gilt die Integrationsfunktion als ein gemeinsamer Nenner in der gesellschaftlichen Meinungs- und Interessenvielfalt.⁷⁾ In Deutschland ist dies mit demokratischen Wahlen⁸⁾ und politischen Parteien geregelt. Dabei kommt es darauf an, diese Vielfalt zu einheitlichem Handeln und Wirken zu verbinden. Als Prozess betrachtet ist diese Einheitsbildung ein nie endender und deshalb stets erneut beginnender Prozess.

Drohendem Chaos und bevorstehender Anarchie wirkt die Ordnungsfunktion einer Verfassung entgegen, denn in dieser entsteht die staatliche und gesellschaftliche Wirklichkeit. Die Verfassung konstituiert deshalb die Verfassungsorgane, die den politischen Integrationsprozess lenken sowie die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gewährleisten. Hierzu versieht sie die Organe mit Kompetenzen (gem. Art. 20 Abs. 2 GG) und schafft ein System von Verfahrensregeln. Staatliche Machtausübung ist danach nur legitim, wenn sie sich auf verfassungsrechtliche Ermächtigungen stützen kann.⁹⁾

Hierarchie innerhalb der Verfassung

Abhängig von ihrer Inhaltsmaterie werden die Normen einer Verfassung unterschiedlich gewichtet und einem Rang zugeordnet. In Deutschland wird in vier Rangstufen unterschieden.¹⁰⁾ Abstrahiert betrachtet, kann Folgendes festgehalten werden: Wird etwas Grundlegendes geregelt bzw. ist die Materie schwer oder gar nicht änderbar, entspricht die Norm dem höchsten Rang - Revisionsnorm. Diese charakterisiert sich wie folgt: Erstens ermächtigen sie das zur Verfassungsänderung berechnigte Organ, etwas zu tun, was alle anderen Organe nicht dürfen. Zweitens bestimmen sie üblicherweise, welche Verfassungsnormen auf keinen Fall geändert werden dürfen. Sie führen also auf, was der Verfassungsgeber mit höchstem verfassungspolitischen Gewicht ausgestattet und deshalb mit einer Bestandsgarantie versehen hat.¹¹⁾

An zweithöchster Stelle innerhalb der Normenhierarchie stehen die Menschenwürde und die Staatsfundamentalnormen (gem. Art. 20 Abs. 1 GG). In Deutschland wird der dritte Rang durch vier Arten von Verfassungsnormen gebildet: organisatorische Grundnormen, Normen über die Staatsstätigkeiten, Normen über die Stellung des Bürgers im Staat und Staatszielbestimmungen. Den untersten Rang bilden die Normen, die ohne Weiteres auch in einfachen Gesetzen enthalten sein könnten. Sie sind lediglich deshalb in die Verfassung aufgenommen worden, um ihnen eine erhöhte Bestandssicherheit zu verleihen.¹²⁾

Werte, Positivismus und Verhältnis

Tridimensionales Recht

Die Schwierigkeit einer Bestimmung des Rechts rührt daher, dass sich in ihm drei unterschiedliche Elemente verbinden, d.h., das Recht ist tridimensional strukturiert, wobei man der drei Dimensionen und ihrer Verschiedenheit erst in der theoretischen Betrachtung gewahr wird. Das Recht ist zunächst eine normative Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, daneben ist das Recht ein System formallogisch widerspruchsfreier Rechtssätze, und schließlich ist das Recht Teil der tatsächlichen, gelebten und erlebten gesellschaftlichen Wirklichkeit.¹³⁾ Die drei Dimensionen sind: die Normativität, die Systemkonformität und die Faktizität.

Die erste Dimension, die Normativität, bezieht sich auf die allgemeingültige, autoritative und verbindliche Wirkung von Normen. Der staatlichen Rechtsordnung steht ein Souverän vor, also eine hoheitliche, oberste und unabhängige Instanz, die Rechtsregeln erlässt und mit der Androhung von Rechtszwang die Erwartung allgemeiner Verbindlichkeit einfordert.¹⁴⁾

Die zweite Dimension umschließt den vieldeutigen Begriff der Vernunft - hier im Sinne der logischen Systematik zu verstehen. Die Gesamtheit der normativen Aussagen des Rechts beansprucht ein in sich geschlossenes, logisch folgerichtig gegliedertes System von Rechtsbegriffen und Rechtssätzen zu sein. Die Begrifflichkeit muss möglichst eindeutig, präzise, mit derselben Bedeutung verwendet und in ihrer Beziehung folgerichtig strukturiert sein. Rechtssätze verbinden in der Regel einen generell umschriebenen Sachverhalt (Tatbestand) mit einer ebenfalls generell gefassten Rechtsfolge in einem Wenn-Dann-Schema. Die Rechtsanwendung folgt damit formal der Logik der Subsumtion. Die Interpretation der verwendeten Begriffe ergibt sich aus den spezifisch juristischen Schlussformen wie Analogieschluss, Umkehrschluss, Schluss vom Größeren auf das darin enthaltene Geringere oder umgekehrt vom Geringeren auf das Größere. Darüber hinaus folgen Rechtssätze und ihre Auslegung den Gesetzen der allgemeinen Logik, insbesondere dem Gebot der Widerspruchsfreiheit.¹⁵⁾

Die dritte und letzte Dimension des Rechts ist die Faktizität. Das Recht kann nur dann mit Leben erfüllt werden, wenn es als Regelsystem von der betroffenen Gesellschaft respektiert und akzeptiert wird. Dadurch erlangt es tatsächliche Geltung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Daraus ergeben sich die Schlüsse, dass das Recht einerseits ein Ergebnis der gesellschaftlichen Verhältnisse und Ausdruck sozialer Beziehungen und andererseits gleichzeitig Resultat und Regulator gesellschaftlicher Prozesse ist.

Der Inhalt des Rechts wird durch zeitgenössische Vorstellungen der Gesellschaft mitbestimmt und geprägt. Die enthaltene Steuerungsleistung des Rechts hat die Aufgabe, Rechtstreue durch faktische Akzeptanz und Befolgung der Rechtsnormen herzustellen und notfalls zu erzwingen.¹⁶⁾ Somit ergibt sich ein Regelkreislauf bzw. eine Dreiecksbeziehung zwischen Recht - Moral - Politik, da in Deutschland die Macht vom Volk ausgeht, das Volk dadurch Einfluss auf die Gesetzgeber ausübt und somit seine Interessen, auch moralischen Meinungen, in die Rechtsetzung weitergibt.

Rechtspositivistische Erkenntnishaltung

Der Rechtspositivismus ist im Kern eine Lehre von der Rechtsgeltung und setzt sich mit dem Problem der Gerechtigkeit des Rechts auseinander. Dabei folgt er der Annahme, dass das Recht nicht nur durch moralische Erwartungen und Gerechtigkeitsanforderungen, sondern hauptsächlich durch die Positivität seiner autoritativ gesetzten Rechtsordnung bestimmt wird. Es geht hier v.a. um die Differenz zwischen Recht und Nichtrecht, nicht um die Frage von Recht und Unrecht.¹⁷⁾

Ein immanentes Problem dabei ist die „Geltung von Rechtsnormen“, hier ist auch der Zusammenhang zwischen Geltung und Wirksamkeit zu betrachten, denn in einem normativen System sind diese nahezu deckungsgleich. Es existieren drei Aspekte bei Geltungsbegründungen: der juristische, der soziologische und der ethische Aspekt. In unterschiedlichen Geltungstheorien werden verschiedene Aspekte in den Vordergrund gestellt:

- der soziologische in der Macht- und Anerkennungstheorie,
- der juristische in Kelsens Theorie der Grundnorm und
- der ethische in Radbruchs Theorie vom „gesetzlichen Unrecht“.

Obwohl in den beiden Erstgenannten der ethische Aspekt eine nachgeordnete bis vernachlässigbare Rolle einnimmt, zeigen diese drei Aspekte die Komplexität der Herausforderung der Gesetzgeber bei der Erstellung und Durchsetzung von Rechtsnormen.

Die Existenz einer Rechtsnorm bestätigt weder ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit. Ob sie besteht oder nicht, ist eine Frage; ob sie einer zugrunde gelegten Idealvorstellung entspricht, eine andere. Ein bestehendes Gesetz ist auch dann Gesetz, wenn es uns nicht zusagt oder wenn es von dem Kriterium abweicht, nach dem wir unsere Billigung oder Missbilligung orientieren.¹⁸⁾ Dies bestätigt oben angeführte Komplexität der Herausforderung an die drei Staatsgewalten, da unter dem Primat des Volkes die Akzeptanz der Rechtsnormen die Umsetzung bzw. deren Abänderung direkt beeinflusst wird.

In der rechtsphilosophischen Betrachtung gibt es im Gesetzespositivismus kein Recht außerhalb des Rechts. Dabei stehen Moral und Politik ebenfalls außerhalb des Rechts.¹⁹⁾ Diese Rollenverteilung zwischen Recht, Moral und Politik wird im folgenden Kapitel angesprochen.

Verhältnis Recht - Moral - Politik

Dieses Verhältnis ist, wie bereits in der Rechtsgeltung dargestellt, ein sehr komplexer Themenbereich mit etlichen Querverbindungen zur Rechtsgeltung, zur Frage der Gerechtigkeit und dem Naturrechtsproblem. Werden nur die zwei Begriffe Recht und Moral betrachtet, gibt es unterschiedliche Betrachtungsweisen: Recht und Moral als Einheit; Recht und Moral getrennt voneinander und eine Auffassungsvariante zwischen den beiden Polen, dieses Verhältnis wird nach der Trennungsthese beleuchtet.²⁰⁾

Werden bisher angeführte Regeln, Feminismen und Normen in einem generischen und sehr vereinfachten Beispiel angewendet, so erzeugt politische Macht Gesetze. Diese Gesetze werden durch ihre Faktizität zu Recht und von der Gesellschaft anerkannt und befolgt. Wenn alle Regeln eingehalten werden, besteht somit legitimes Recht. Der kontrollierende bzw. korrigierende Faktor ist dabei die Moral. Wird die Moral als vom Recht unabhängiges Normensystem definiert, kann die Moral Kritik an Recht und Politik üben. Damit wird kein einmaliger abgeschlossener Prozess beschrieben, sondern vielmehr ein permanenter Kreislauf, der sich ständig wechselseitig antreibt. Nach der Trennungsthese sind die drei bestimmenden Faktoren voneinander getrennt, dies ist in der konkreten Ausübung, der „Tagespolitik“, nicht immer so erkennbar.

Aus Sicht des Verfassers bleibt festzuhalten, dass diese drei Faktoren untrennbar miteinander verbunden sind bzw. in Wechselwirkung zueinander stehen und analysiert werden können. Aktuell ist zu erkennen, dass sich der Kreislauf durch diese Wechselwirkung beschleunigt, v. a. durch den treibenden Faktor der Dauer der Legislaturperiode auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene. Die Politik hat ein vitales Interesse, diesen Prozess zu bestimmen, während der Legislaturperiode die Wählergunst zu erlangen und bei der Abstimmung an der Macht zu bleiben. Des Weiteren wirken sich Populismus und Opportunismus in der Politik auf diesen Prozess beschleunigend aus, da die Tagesmeinung der Wählerschaft die Haltung der Politik widerspiegelt. Aus dieser Begründung heraus ist die Trennungsthese theoretisch, aber nicht praktisch umsetzbar, und die drei Faktoren bleiben eindeutig miteinander in Beziehung.

Verhältnis von Verfassung und Werten

Bevor das Verhältnis von Verfassung und Werten thematisiert wird, muss zunächst der Begriff des Wertes näher erläutert werden, da durch dessen Definition mögliche Anknüpfungs- bzw. Reibungspunkte sichtbar werden.

Der Begriff des Wertes

Wird der Annahme gefolgt, dass Werte diejenigen Eigenschaften einer Sache sind, die diese gut machen, wird dadurch ein normativer Maßstab gebildet. Somit dienen die Werte der Orientierung für das Handeln und das Verhalten in einer und um eine Gesellschaft.

„Werte unterscheiden sich von Normen dadurch, dass Normen restriktiv sind, Werte aber attraktiv. Damit ist gemeint, dass Normen bestimmte Mittel des Handelns als moralisch oder rechtlich unzulässig ausschließen. Sie können auch Ziele des Handelns verbieten. Werte hingegen schränken den Radius des Handelns nicht ein, sondern erweitern ihn. Denn sie drücken Vorstellungen von dem aus, was wünschenswert ist.“²¹⁾

Über die „einfachen“ Werte hinaus gibt es, analog zur Hierarchie in einer Verfassung, höherwertige bzw. unabänderbare Werte - so genannte Grundwerte:

„Als Grundwerte kommen dabei die Werte in Betracht, welche der Verfassung Legitimität verleihen und damit ihr Fundament legen.“²²⁾

Eng verknüpft mit Werten sind Leitbilder, Grundentscheidungen, Prinzipien und Ideen, da jene die Basis für diese Vorstellungen bilden.

Der Wert im Recht

Hier zeigt sich wieder die vorhandene Verflechtung von Recht, Politik und Moral. Die Politik einer staatlichen Gesellschaft verfolgt Ziele und Vorstellungen bzw. folgt selbst einer Idee in die Zukunft. Die Politik bedient sich der Werte als Basis, um selbst wieder Recht zu setzen - eine Wechselwirkung zwischen diesen beiden Faktoren.

Des Weiteren besitzen Werte eine hohe normative Orientierungsfunktion. Durch die Werte wird gut von schlecht, wichtig von unwichtig bzw. richtig von falsch unterschieden und getrennt.²³⁾ Hier ist erstmals kein Widerspruch zur Verwendung von Werten in Gesetzen erkennbar, da diese die normative Kraft der Verfassung zu unterstützen scheinen.

Jeder Rechtsnorm liegt eine Wertung zugrunde, denn jeder deontologische Satz ist axiologisch²⁴⁾ begründet. Werte sind damit der Grund, auf dem das Recht ruht, und beruhen letztlich auf der Annahme, dass bestimmte Verhaltensweisen gebotener als andere sind. Darüber hinaus verlangt schon die notwendige begriffliche Formulierung der Wirklichkeit im rechtlichen Tatbestand eine Wertung des Normgebers. Diese ist u. a. von den leitenden Ideen bestimmt, unter denen die Wirklichkeit betrachtet wird, sowie von den Wertvorstellungen, die der Gesetzgeber verwirklichen will. Die Wertungen beziehen sich sowohl auf den Zweck, den das Recht erreichen soll, als auch auf die dafür eingesetzten Mittel. Deshalb können Rechtsnormen an Werten gemessen werden. Denn die Rechtsnormen werden unverstänlich bleiben, wenn nicht die ihnen zugrunde liegenden Werte bzw. die hinter der Rechtsnorm stehenden Werte aufgedeckt und verstanden werden.²⁵⁾

Daraus resultiert, dass es kein wertfreies Recht geben kann. Der Zeitgeist hält über die handelnden Personen Einzug in die Legislative einer staatlichen Gesellschaft und ist somit untrennbar mit dem gesellschaftlichen Leben verbunden. Die Herausforderung dabei ist es, die hinter dem Recht stehenden Werte auch mit den richtigen Inhalten zu füllen.

Das Grundgesetz als Verfassung

Grundrechte im Grundgesetz

Im ersten Abschnitt des Grundgesetzes scheint das Grundgesetz selbst den Begriff der Grundrechte zu definieren. Damit werden Grundrechte zu jenen Rechten, die das geltende Gesetz als Grundrechte bezeichnet. Jedoch finden sich auch außerhalb des ersten Abschnittes zusätzliche Rechte²⁶⁾ normiert. Diese zusätzlichen Rechte werden zwar nicht als Grundrechte bezeichnet, sind aber in ihrer Eigenschaft und Tragweite nicht von Grundrechten differenzierbar.²⁷⁾ Diese „nationalen“ Grundrechte werden durch die europäische „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“²⁸⁾ ergänzt. Diese Unterstützung kommt v. a. bei der Auslegung des Grundgesetzes in Form von Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Anwendung.

In den Grundrechten des Grundgesetzes verbinden sich, unterschiedlich akzentuiert und oft in fließenden Übergängen, mehrere Bedeutungsschichten: Einerseits sind sie subjektive Rechte, Rechte des Einzelnen, andererseits Grundelemente objektiver Ordnung des Gemeinwesens.²⁹⁾ Diese Grundrechte der Verfassung beschreiben das Verhältnis des herrschenden Subjektes „Staat“ zum unterworfenen Subjekt „Individuum“. Durch die geschichtliche Entwicklung und die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes gem. Art. 3 GG wurde der Anwendungsbereich auch auf die Beziehung „Individuum“ zu „Individuum“ ausgeweitet - das ist die so genannte Drittwirkung.³⁰⁾ Im Konkreten wird von der „mittelbaren“ Drittwirkung gesprochen, wobei diese immer wieder zu Missverständnissen führt, da nicht der private Dritte, sondern der Staat gebunden ist. Dazu entwickelte sich die Lehre von der „Ausstrahlungswirkung“ der Grundrechte auf alle Teile der Rechtsordnung, also auch ins materielle Recht.³¹⁾ Somit erlangten die objektiv-rechtlichen Gehalte der Grundrechte eine stützende Funktion der subjektiven Gewährleistung individueller Freiheit. Des Weiteren ergab sich dadurch der Bedarf des Schutzes der Grundrechte durch den Staat bzw., falls Grundrechte zweier Privatpersonen kollidieren, dass dies in einer Interessensabwägung durch den Staat (in einer helfenden bzw. unterstützenden Rolle) gelöst werden soll.

Die Grundrechte stellen einerseits einen gewissen Schutz gegenüber der Staatsgewalt und andererseits Regeln für das soziale Zusammenleben dar. Die Grundrechte in der heutigen Form sind geschichtlich gewachsen und können einer Weiterentwicklung unterliegen.³²⁾ Darin bestätigen sich auch die lange Lebensdauer tradierter Grundrechte und somit auch ihre Gültigkeit und Berechtigung zur Deckung eines vorhandenen Schutzbedürfnisses.

Auch aus dieser Darstellung lässt sich erkennen, dass bei „ungenügenden“ Grundrechten³³⁾ ein Interesse zur Einflussnahme der Gesellschaft zur Anpassung durch die Politik entstehen wird bzw. vorhanden ist. Somit bedient sich die moralische Kraft der Gesellschaft der Politik zur Anpassung der Rechte.³⁴⁾ Hiermit bestätigen sich auch die untrennbaren Wechselwirkungen bzw. der ständige Prozess.

Auslegung der Grundrechte im Grundgesetz

Die zu wählende Methode zur Gesetzesinterpretation hat bestimmenden Einfluss auf die Wirksamkeit des Gesetzes, so auch bei der Verfassung - hier das Grundgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Gesetz eine Beliebigkeit der Auslegungsverfahren nicht duldet, sondern durch eine solche Beliebigkeit negiert oder aufgelöst wird.³⁵⁾ Die zu Beginn des

19. Jahrhunderts aufkommende Hermeneutik in Form des unkritischen, positivistischen Normativismus brach mit bisherigen Traditionen. Von diesem wendete man sich in den 1920er-Jahren ab, da die Meinung vorherrschte, der Normativismus könne ein Verfassungsgesetz nicht verfassungspolitisch und juristisch erfüllend interpretieren.

Unter Rudolf Smend wurden zur Interpretation der Verfassung zusätzlich zur Methode der normativen Deduktion auch soziologische und geisteswissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen.³⁶⁾ Durch diese Entwicklung begannen Werte in die Grundrechte hineinzuwirken bzw. wurden die Grundrechte als Werte betrachtet und verwendet.³⁷⁾ Da es zu keinem Zusammenschluss zwischen der juristischen Hermeneutik und der geisteswissenschaftlichen Methode der Sinnerfassung kam, lässt sich nach heutigen Erkenntnissen klar feststellen: Die juristische Hermeneutik wurde durch die geisteswissenschaftliche Methode verdrängt. Beeinflusst von Smend hat sich das Wertesystem in diesem Bereich der Verfassungsauslegung durchgesetzt. Nach 1945 gab es in Deutschland zusätzlich die Tendenz zum Naturrecht.³⁸⁾ Ernst-Wolfgang Böckenförde kommentiert dies in seinem Buch:

„Dies steht im Zusammenhang mit der Rechtsbegründungsdiskussion der Bundesrepublik, die nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes und dem Fiasko des Rechtspositivismus unvermeidlich geboten war. Diese Diskussion führte auch zur Frage nach der eigentlichen Bedeutung und vertieften Begründung der Grundrechte, nicht zuletzt als dem Staat und der staatlichen Rechtsordnung vorgelagerten Rechte.“³⁹⁾

Daraus ist ein gewisses Sicherheitsdenken erkennbar, das eindeutig zur Verhinderung des Missbrauchs des Rechts dienen soll. Durch die geisteswissenschaftliche Methode, welche die Grundrechte in objektive Ordnung umdeutet und als Werte versteht, unterliegen diese Werte immer der gerade vorherrschenden Anschauung und Überzeugung. Dadurch werden in die Verfassung ethische und sittliche Inhalte implementiert.⁴⁰⁾

Grundrechte als Leitbild der objektiven Wertordnung

Die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland, gesetzt im Grundgesetz, stellen Rechtspositionen des zweithöchsten Ranges dar. Art. 1 Abs. 3 GG bestimmt:

„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“

Dadurch sind in weiterer Folge alle Staatsorgane an diese „Leitsätze“ in ihrem Wirken gebunden.

Das Lüth-Urteil⁴¹⁾

In mancher Literatur wird das „Lüth-Urteil“⁴²⁾ als der Wendepunkt in der Verfassungsinterpretation des Grundgesetzes anerkannt. Unumstritten ist die Bedeutung dieses Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Jänner 1958 als Grundsatzurteil zur Grundrechtsdogmatik, jedoch gibt es in den Sprüchen des Bundesverfassungsgerichts einige Fälle, die zu diesem Prozess beigetragen haben und zur Konstituierung einer „objektiven Wertordnung“, als konstitutivem Bestandteil der deutschen Verfassung geführt haben.

Dies wird durch den Doppelcharakter der Grundrechte, als subjektive Freiheitsrechte des einzelnen Grundrechtsträgers bzw. als objektive Grundsatznormen oder als Wertentscheidungen verstärkt. Die erwähnte Doppelgestalt ist auch ein zentrales und ungelöstes Problem der Grundrechtsdogmatik, bei dem es v.a. um die Beschränkungen der Grundrechte auf das Verhältnis Staat - Bürger und die Stellung des Bundesverfassungsgerichtes als Nebengesetzgeber bzw. Superkontrolleur im Grundrechtsbereich geht.⁴³⁾ Diese Entwicklung ist als Ergebnis der Ausdeutung und Qualifizierung der Grundrechte im Zusammenwirken von verfassungsrechtlicher Rechtsprechung und Staatsrechtslehre zu sehen.

Mit der Anerkennung der Doppelrolle wird das nächste Spannungsfeld betreten:

„Wenn die Grundrechte subjektive Freiheitsrechte darstellen, sind sie als solche unmittelbar geltendes Recht und binden alle drei Staatsfunktionen; wenn sie objektive Grundsatznormen sind, gelten und binden sie als diese. Sie erhalten indes aus der unmittelbaren Geltung und der Bindung des Gesetzgebers nicht einen anderen oder neuen Inhalt.“⁴⁴⁾

Somit sind die Grundrechte immer wirksam und maßgeblich bestimmend.

Darüber hinaus wurde bereits der Anwendungsbereich zwischen Staat und Bürger bzw. Bürger und Bürger beschrieben. In der Rolle als subjektives Freiheitsrecht ist es ausschließlich auf die Beziehung Staat und Bürger anwendbar, in seiner zweiten Rolle jedoch wirken die objektiven Grundnormen über die erstgenannte Beziehung hinaus auf das gesellschaftliche Zusammenleben. Somit wird dem Grundrechtsteil ein Niederschlag in die Rechtsmoral und Lebensform des Volkes zugesprochen - nicht in der Gesamtheit seiner Rolle, aber in einem einzelnen Grundrecht als subjektives Recht - Art. 5 Abs. 1 GG.⁴⁵⁾ Die Wirkung der Grundrechte ist demnach eindeutig als subjektives Freiheitsrecht (in Abwehrrichtung des Staates) und als objektive Grundsatznorm oder Wertentscheidung (in allen Rechtsbereichen) zu erkennen.⁴⁶⁾

Die Auswirkungen

Die Grundrechte verkörpern in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat - also den Schutz des Individuums vor dem Staat bzw. der Gesellschaft. Des Weiteren baut auf diesen Grundrechten eine objektive Werteordnung auf, diese wird als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts anwendbar.

Abgeleitet von der Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Grundentscheidung stellt die Gewährleistung der Grundrechte eine unverhandelbare Bedingung bzw. Voraussetzung für das Funktionieren einer freiheitlichen Demokratie dar. Die im Grundgesetz gewährten Rechte können nur in einer freiheitlichen Rechtsordnung realisiert werden; dies verpflichtet den Staat ex lege zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsordnung, welche die Grundrechte schützt und die Entfaltung der durch sie gewährleisteten Freiheiten zulässt.⁴⁷⁾

Hier entsteht eine grundsätzliche Friktion, da nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und in der Literatur die grundrechtliche Schutzpflicht mit dem Charakter der Grundrechte als objektive Wertentscheidung genannt wird und diese Schutzpflichten Vorrang gegenüber der objektiven Wertentscheidung erhalten.⁴⁸⁾ Sollte es zu Verstößen seitens der öffentlichen Gewalt gegen diese Grundrechte kommen, gibt es für den Kläger Rechtsmittel bis hin zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

In Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz und der bereits erwähnten Drittwirkung ergibt sich immer ein vitales Interesse der Gesellschaft und der Politik, als legitime Rechtssetzungsinstitution, stabile und akzeptierbare Werte als Basis für die Verfassung zu finden bzw. zu bestimmen. Da nun auch in der Beziehung Bürger zu Bürger die Grundrechte als objektives Wertesystem Anwendung finden, können hier abhängig von der Sachlage Spannungen in der Rechtsauslegung bzw. Gewichtung der einzelnen Rechtspositionen entstehen - wer klagt das „schwerwiegendere“ Grundrecht ein, Partei A oder Partei B?

Das Bundesverfassungsgericht erhält nun zu seiner ursprünglichen Aufgabe⁴⁹⁾ die Pflicht, die Nachprüfungen nach folgendem Maßstab durchzuführen:

„Je nachhaltiger der grundrechtliche Schutzbereich von der in Frage stehenden Entscheidung oder Handlung betroffen wird, desto intensiver erfolgt die verfassungsrechtliche Nachprüfung; sie beschränkt sich je nachdem - und insbesondere bei strafrechtlichen Sanktionen - nicht auf die Frage einer grundsätzlichen unrichtigen Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechtes, sondern bezieht auch einzelne Auslegungsfehler, sofern die Entscheidung darauf beruht, mit ein.“⁵⁰⁾

Dadurch werden einerseits mehr Verfassungsbeschwerden ermöglicht bzw. die Interpretationsfreiheit der einzelnen Gerichte „normiert“ bzw. eingeschränkt.

Durch den Regelkreis Recht-Moral-Politik und die abgeänderte Rolle des Bundesverfassungsgerichtshofes kommt es einerseits zur Annäherung zwischen rechtsanwendender Rechtsprechung zur verfassungsbezogenen Jurisdiction und andererseits zu einem gleitenden Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zu einem verfassungsrechtlichen Jurisdiktionsstaat. Letzteres wird unterstützt durch die Entfaltung der Grundrechte als objektives Wertesystem und das Bundesverfassungsgericht in seiner Kompetenz zu deren Konkretisierung. Dadurch wird das Bundesverfassungsgericht in seiner Rolle politischer - nicht unbedingt parteipolitischer.⁵¹⁾ Durch die Kompetenz, Entscheidungen auch aufgrund von Anschauungs- und Auslegungsfehlern auf Ebene des einfachen Rechts aufzuheben, wird dem Bundesverfassungsgericht ein Status als „Wächter über die objektiven Grundwerte“ zuerkannt. Darüber hinaus besteht auch die theoretische Möglichkeit, den Willen des Bundesverfassungsgerichts über die Länder in allen Bereichen des Lebens zu verwirklichen.

Kritische Aspekte zum Wert-ordnungsdenken im Grundgesetz

Negation des Verteilungsprinzips

Das Bekenntnis zum Wertesystem führte zu einer nachhaltigen Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips, da gewisse Kompetenzen dadurch ad absurdum geführt wurden, nachdem sie von oben eindeutig und unmissverständlich befohlen wurden. Anzumerken bleibt: Im Grundgesetz ist eigentlich keines der beiden bekannten Verteilungsprinzipien gewählt - vielmehr wird gem.

Art. 30 GG eine Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Länder geregelt.⁵²⁾ Die Grundlage für die „Aufweichung“ des Verteilungsprinzips zugunsten der Länder stellt

§31 Abs. 1 BVerfGG dar:

„Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“

Umdeutung der Freiheitsrechte in Werte

Die Umdeutung der Freiheitsrechte in Werte ersetzt die in die Subjektivität gebundene Freiheit durch die Objektivität eines Wertes. Somit wird Freiheit für alle gleich definiert und umgesetzt - damit kann dieser objektive Freiheitsbegriff sofort wieder im Widerspruch mit dem subjektiven Freiheitsempfinden des Individuums stehen. Sobald Werte im Spiel sind, unterliegen diese der immanenten Gefährdung der Auf-, Um- und Abwertung,⁵³⁾ da, übertrieben dargestellt, diese Werte Tagesschwankungen unterliegen können:

„Kategorisch zu verneinen ist jedoch, dass der Verfassung auf diese Weise zu einer größeren Gewähr verholfen wird. Wer daran glaubt, muss sich entgegenhalten lassen, dass er die Besonderheit dieses Jahrhunderts (das noch nicht zu Ende ist) mit seinen Ab- und Umwertungen, seinen Hosiannah und Cruzifigen, seinen unendlichen geistigen Fluktuationen noch nicht begriffen hat. Vielleicht wird in der Tat der formale Bestand einer so verstandenen Verfassung erhöht. Denn die Verfassung als Gefäß variierbarer Gehalte ist schließlich niemandem im Wege, sodass es sich nicht lohnt diese abzuschaffen. Aber ist das wirklich die Verfassung, die gemeint ist?“⁵⁴⁾

Ein Wertesystem, eine Wertordnung - selbst eine objektive Wertordnung - können nicht alle Bedürfnisse einer pluralistischen Gesellschaft abdecken. Kritisch ist hierbei zu hinterfragen, ob dem Gedanken der Wertordnung echte verfassungsrechtliche Bedeutung zukommen kann. Als Argument dieser Kritik wird genannt, dass in einer pluralistischen Gesellschaft mit ihrer Vielzahl an Interpretationen der Rekurs auf die Werte keine Sinnermittlung der Grundgesetznormen nach klaren, einsehbaren Regeln zulasse. Hier sind Friktionen vorprogrammiert, da umstrittene Grundwerte keine klare Interpretation in der Rechtsprechung erlauben. Da das Wirksamwerden subjektiver, durch den normativen Gehalt der Grundrechte nicht notwendig gedeckter Wertungen des Richters nicht verhindert werden kann, wird somit die Rechtssicherheit gemindert.⁵⁵⁾

Die Frage, die sich auch aufwirft, ist, ob durch bereits in der Verfassung vorhandene bzw. noch implementiert werdende ethische und sittliche Werte ein Widerspruch bzw. Konflikt mit der ursprünglich liberalen Intention des Grundgesetzes entstehen kann.⁵⁶⁾ Hier kann die Freiheit der Persönlichkeitsentwicklung von Angehörigen von Minderheitengruppen eingeschränkt bzw. beschränkt werden - dies ist ein klarer Verstoß gegen das Grundgesetz und den Gleichheitsgrundsatz.⁵⁷⁾

Erkennbarkeit von Werten

Als weiterer Kritikpunkt wird die Erkennbarkeit von Werten angeführt. Da Werte nur intuitiv erfahren werden können, gibt es dadurch keine rational kontrollierbare Erkenntnis von Werten und einer damit verbundenen Wertordnung. Da die Erfahrung von Werten durch einige individuelle Parameter wie zum Beispiel persönliche Erfahrungen, Wertefühlen und Evidenzerfahrungen geprägt wird, wird dieser Ansatz auf persönliches (wenn nicht gar ideologisches) Dafürhalten und Meinen reduziert.⁵⁸⁾ Jeder Mensch bleibt im Vorhof seiner eigenen Erfahrungen und Werte gefangen, damit wird eine Vergleichbarkeit zweier Wertmeinungen fast unmöglich.

Unumstritten wurde bereits dargestellt, dass der Prozess der Verfassungsgestaltung und der Wertebildung ein permanenter ist. Eine Anpassung der Verfassung und des Rechts ist aufgrund der Weiterentwicklung der sozialen Gesellschaft unabdingbar. Dabei soll eine Verfassung, als Staatsidee verstanden, langfristig für Stabilität, Integration und Ordnung sorgen und im Sinne eines Mindestmaßes an Resilienz anpassungsfähig und flexibel sein. Diese Flexibilität darf nicht falsch verstanden werden, und eine Verfassung darf sich nicht nach tagespolitischen Meinungen orientieren.

„Bei der erwähnten Aufgabe der Anpassung ist jedoch nicht nur die Wirkung der Sozialentwicklung als solche zu beachten, sondern auch der bereits erwähnte Umstand, dass die Dogmatik ein Mittel der Steuerung und Stabilisierung der Sozialordnung ist, mithin ihre Grundsätze auch gegen Widerstände durchzusetzen sind.“⁵⁹⁾

Zu beachten bleibt, ob Wertanpassungen schleichend oder mit der notwendigen Mehrheit der Gesetzgebung erfolgen. Da aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Bindung zwischen Recht-Moral-Politik spätestens mit jeder Wahl Änderungen in der Auslegung von Werten in eine gewünschte Richtung der Mehrheit erfolgen, dies aber nicht zwingend mit einer Verfassungsänderung einhergehen muss, kann eindeutig von einer permanenten, schleichenden Anpassung der Werte gesprochen werden. Hier muss immer auf den Zeitgeist, das momentan vorherrschende geistig-kulturelle Wertebewusstsein, referenziert werden. Dieser ist, wie es der Name schon impliziert, von der Zeit bestimmt und wechselt nach bestimmten Faktoren beeinflusst, rasch oder langsam.⁶⁰⁾

Somit fehlt es der Verfassung an einer auf intersubjektiv-diskursive Vermittlung angelegten Grundlage. Solch eine Grundlage betrachtet Böckenförde als unerlässlich:

„Eine solche Grundlage sei aber unerlässlich, sollten Verfassung und Recht eine Friedensordnung sein und bleiben. Wegen des Fehlens einer rationalen Erkenntnis öffne der Rückgriff auf Werte als Grundlage des Rechts die Schleuse für das Einströmen methodisch nicht kontrollierbarer subjektiver Meinungen und Anschauungen der Verfassungsinterpreten und Rechtslehrer. Vorherrschenden Tageswerten und Tageswertungen der Gesellschaft seien Tor und Tür geöffnet.“⁶¹⁾

Abwägen zwischen konkurrierenden Werten

Hier wird Kritik geübt, da in der Auffassung juristischer Kreise es kein rational begründetes Vorzugs- und Abwägungssystem für die konkurrierenden Geltungsansprüche verschiedener, oftmals miteinander kollidierender Werte gibt.

Mit einem kurzen Beispiel wird versucht, die Problematik, kollidierende Werte untereinander zu reihen, darzustellen. Als Versuchsmasse werden folgende Werte herangezogen: Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Sicherheit, Selbstverwirklichung und Solidarität. Die Freiheit der Einzelperson steht oft in Konkurrenz und Widerspruch zum Sicherheitsbedarf der Person bzw. der Sicherheitsleistung des Staates gegenüber der Einzelperson - Sicherheitsregeln bzw. Sicherheitsmaßnahmen, die der Staat der Gesellschaft (dem Kollektiv) anbietet, schränken den Einzelnen in seiner persönlichen Freiheit ein. Die Sicherheit ist nicht nur als Sicherheit nach außen oder innen zu verstehen, sondern auch soziale Sicherheit kann der Staat bieten - eine Solidaritätsabgabe, um sozial Schwache zu stützen, kann als ungerecht und ungleich empfunden werden, als Bevormundung (Einschränkung der Selbstverwirklichung und Freiheit) betrachtet werden. Natürlich ist diese Darstellung kurz gefasst und ließe sich noch auf viele andere Aspekte unter Anwendung der genannten Werte applizieren. Eindeutig kommt zum Ausdruck, dass diese unterschiedlichen Werte per se nicht gegeneinander aufgewogen und gereiht werden können - ist der Sicherheitsanspruch einer Person höher zu bewerten als der Freiheitsanspruch einer anderen?

Dabei tritt die nächste Gefahr auf, so Böckenförde:

„Deshalb greife der eine Abwägung vornehmende Interpret in seiner Not möglicherweise auf die Auffassungen zurück, die in der Gesellschaft darüber bestünden. Oder er treffe einfach eine Deziision, die er mit der Berufung auf die Werteordnung legitimiere. Die Werteordnung sei dann jedoch nicht mehr als eine Verhüllungsformel für anderweitig getroffene Abwägungsentscheidungen. Insgesamt gelte, dass mit Hilfe des Rückgriffs auf den Begriff der Werteordnung jedes Ergebnis gerechtfertigt werden könne.“⁶²⁾

Konsequenzen einer Wertehierarchie

Die eben dargestellte Problematik der „Gleichwertigkeit“ bzw. „Ungleichwertigkeit“ von Werten könnte fälschlicherweise zu einer verbindlichen Wertehierarchie führen. Gleichzeitig entsteht mit der Einführung einer solchen Wertehierarchie der Vorwurf, es müsse sich immer der höher gereichte Wert gegenüber nachgereichten Werten bedingungslos durchsetzen.

In der bisherigen Bearbeitung wurde das Verständnis für dieses Problem schon geschärft sein. Die Interpretation von Werten ist und bleibt immer etwas sehr Individuelles und reflektiert gleichzeitig immer auf andere Werte. Jeder hat seine persönliche Wertehierarchie (die Individualität soll erhalten bleiben), aber die Verfassung (und die darin enthaltenen Werte) gelten für alle Personen im Staat. Immanent treten das Problem der Abwägung von kollidierenden Werten und die Gefahr einer festgelegten Wertehierarchie gemeinsam auf. Wird in einem Rechtsstreit zwischen Werten abgewogen, somit ein Wert über einen anderen gestellt bzw. ein Wert gegen einen anderen durchgesetzt, könnte ein Präzedenzfall entstehen und schleichend eine Wertehierarchie determiniert werden.

System objektiver Werte

Wird der Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes zur Interpretation der Grundrechte gefolgt, ist klar erkennbar, dass diese nicht den Charakter subjektiver Ansprüche gegen den Staat, sondern vielmehr den Charakter objektiver, das Gemeinwesen prägender Normen unterstreichen. So äußert sich Böckenförde in mehreren Schriften sehr kritisch dazu:

„Das bedeute, so der Einwand, dass die grundrechtliche Freiheit zu einer anderen Freiheit mutiere, nämlich zu einer Freiheit, die verpflichtet sei, die in den Grundrechten ausgedrückten Werte und die insgesamt aufgerichtete Wertordnung zu realisieren. Die einzelne grundrechtliche Freiheit werde durch die Wertebeziehung in besonderer Weise relativiert, sei sie doch auf die Verwirklichung und Erfüllung des im jeweiligen Grundrecht ausgedrückten Wertes determiniert. Es komme zu einer Art Sozialisierung der individuellen Freiheit und Autonomie. Außerdem werde eine Herrschaft derjenigen begründet, die das Interpretationsmonopol für die behaupteten Werte innehätten bzw. sich zu eigen machten. Diese könnten zwischen werteverwirklichendem und wertegefährdendem Freiheitsgebrauch unterscheiden. Die grundrechtlichen Freiheiten seien somit nicht mehr unbedingt gewährleistet, sondern nur innerhalb der Werteordnung der Verfassung. Die Objektivität des Wertes ersetze die an die Subjektivität gebundene Freiheit. Es komme zu einer inhaltlichen Ausrichtung der grundrechtlichen Freiheit, zu einer Inpflichtnahme auf die Werte hin. Im Ergebnis werde der ursprünglich liberale Sinn der Grundrechte zerstört.“⁶³⁾

Unterstrichen wird in diesem Argument der Kritik erneut, dass in der pluralistischen Gesellschaft die Spannungsfelder zwischen den individuellen und kollektiven Bedürfnissen und unterschiedlichen Verständnissen von Werten bestehen bleiben und nicht durch eine von oben vorgegebene Interpretation des Bundesverfassungsgerichtes⁶⁴⁾ gelöst werden können. Bestehen bleibt ebenfalls der Vorwurf, dass die objektive Wertordnung die Tendenz des aggressiven Ausstrahlens in das gesamte übrige Recht besitzt und damit einhergehend ein unbedingt in alle Bereiche des Lebens übergreifender Geltungsanspruch sich entwickelt.

Erkenntnistheoretische Kritik am Wertdenken

In diesem Abschnitt werden zwei Aspekte angesprochen:

1. Subjektive Wertlehren⁶⁵⁾ und
2. Objektive Wertlehren⁶⁶⁾ in der phänomenologischen Tradition.

Es wird in weiterer Folge der zweite Aspekt beleuchtet.

Gemäß der objektiven Wertlehre sind diese Werte als ideal seiende objektive Tatsachen des sittlichen Lebens, die sich mittels einer auf Evidenzerlebnissen beruhenden intuitiven Werteschau erfassen lassen, zu betrachten.⁶⁷⁾ Dagegen sprechen wieder die unterschiedlichen Erfahrungen der involvierten Personen; da jeder Werte anders reiht bzw. gemäß seinen eigenen Erfahrungen handelt, können diese nicht vergleichbar gemacht werden. Die Wertphilosophie bleibt subjektiv beeinflusst. Nach heutiger Beobachtung dürfte beweisbar sein, dass das Bundesverfassungsgericht der Wertphilosophie folgt. Dies drückt Stern wie folgt aus:

„Obwohl es keinen Beweis dafür gibt, dass das Gericht an den Wertobjektivismus der Wertphilosophie anknüpfte, ging es wohl aufgrund der heftigen Kritik am Wertebegriff in neueren Entscheidungen zu neutraleren Formulierungen über. Es spricht seitdem lieber von ‚objektiven Prinzipien‘, ‚objektiv-rechtlichem Gehalt‘ bzw. ‚objektivrechtlichen Elementen‘.“⁶⁸⁾

Abkehr vom Positivismus

Im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts dominierte der Positivismus noch die Rechtsauslegung in Deutschland. Vortrieb erhielt die Abkehr vom juristischen Positivismus in Deutschland durch die schlechten Erfahrungen und Erinnerungen aus der NS-Zeit. Da der Positivismus⁶⁹⁾ in seiner Anwendung dem Unrecht durch das NS-Regime keinen Einhalt gebieten konnte, wurde dieser nicht als vollkommen und zweckorientiert betrachtet, es wurde Abstand vom Positivismus genommen. Aus dieser Perspektive betrachtet war die Abkehr vom Positivismus als konsequent zu beurteilen. Hierbei wurde nun versucht, den Staat, eigentlich zur Sicherung der individuellen Freiheitsrechte verpflichtet, an oberste Rechtsgrundsätze bzw. Rechtswerte zu binden. Damit rückte die staatliche Aufgabe von der Sicherung der verbürgten Freiheitsrechte hin zur Herstellung eines materiell gerechten Rechtszustandes. Als Nebeneffekt etablierte sich die populäre Sichtweise, dass die Verfassung die Grundwerte der Lebensordnung der Gemeinschaft positiviert.⁷⁰⁾

Zur Abkehr vom Positivismus meint Schnur:

„Die Abkehr von einem falsch verstandenen Positivismus und die Wiedergewinnung fester inhaltlicher Maßstäbe bringt nicht notwendig die Freiheit für beliebiges „Wert“-Meinen mit sich.“⁷¹⁾

Die Denkleistung bei der Rechtsauslegung rückt in den Hintergrund, da feststehende Werte und damit fester werdende Regeln eindeutig weniger Interpretationsspielraum lassen. Aus Sicht der Deontik gibt es mehr richtig oder falsch und weniger „gerade noch erlaubt“.

Ein letztes Zitat von Schnur soll dieses Kapitel beschließen:

„Man muss bisweilen die Verfassung vor wohlmeinenden Schützern in Schutz nehmen.“⁷²⁾

Ein altes Sprichwort lautet: „Das Gegenteil von GUT ist GUT GEMEINT!“ Nicht jede Absicht zur Verbesserung erfüllt auch ihren Zweck. Aus dem österreichischen Verständnis heraus bringt der rechtspositivistische Ansatz ein Mehr an Handlungsvielfalt und -spielraum für entscheidende Organe, die sich aus diesem Grunde tiefer mit dem Sachverhalt eines Falles auseinandersetzen müssen. Dabei ist zu beachten, dass eindeutige Verstöße gegen Regeln nicht als richtig gelten können, jedoch gibt es oft Fälle, die nicht sofort als eindeutig richtig oder falsch zu beurteilen sind. Hier ist nun der Nachteil von feststehenden Werten in der Rechtsordnung, da es hier nur noch richtig oder falsch - ein binäres System - gibt.

Zusammenfassung

Letztlich führte die Anerkennung eines objektiven Wertesystems im Grundgesetz in Verbindung mit der Drittwirkung der Grundrechte und dem §31 Abs. 1 BVerfGG dazu, dass

- die Grundrechte maßgeblich in alle Bereiche des Rechts einwirken und dies auch ebenenübergreifend,
- über den verfassungsrechtlichen Status die Grundrechte durch das Bundesverfassungsgericht „überwacht“ bzw. „geändert“ werden können,
- sich die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts auch auf Auslegungsfehler innerhalb der Anwendung des einfachen Rechts, sofern Grundrechte betroffen sind, ausgedehnt hat,

- der Bundesverfassungsgerichtshof durch die bereits angeführten Änderungen zum politischen Akteur innerhalb des Regelkreislaufes Recht - Moral - Politik wurde.

Der Vorwurf in den unterschiedlichen Kritiken lautet, dass es wenig bis gar nicht rational nachvollziehbar ist, wenn Werte individuell interpretiert werden. Dies hängt v.a. mit den sehr persönlichen Emotionen, die in direkter Verbindung mit den Werten stehen, ab. Emotionen sind meist stärker als der Verstand. Überzeichnet dargestellt fließen über die Werte Emotionen ins Recht - schützt bzw. gewährt uns der Staat unsere Emotionen?

Aus Sicht des Militärs sind Präzedenzfälle oder Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, die sich in weiterer Folge auf die oben angesprochene Rechtsprechung aus- bzw. auf diese einwirken, als Einschränkung des nachgeordneten Handlungs- bzw. Interpretationsspielraumes zu sehen.



ANMERKUNGEN:

- 1) So beschreibt der Traditionserlass 1982 der Deutschen Bundeswehr in seinem ersten Grundsatz die Bedeutung und das Zusammenspiel von Werten und Normen: Tradition ist die Überlieferung von Werten und Normen. Sie bildet sich in einem Prozess wertorientierter Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Tradition verbindet die Generationen, sichert Identität und schlägt eine Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft. Tradition ist eine wesentliche Grundlage menschlicher Kultur. Sie setzt Verständnis für historische, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge voraus (Traditionserlass, 1).
- 2) Die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) beschreiben allgemeine Pflichten des Soldaten, die in diesem Verständnis mit Tugenden gleichzusetzen sind: Leistungsbereitschaft, Auftreten (Äußeres Verhalten), Kameradschaft und Gehorsam. Diese Eigenschaften werden von Soldaten erwartet, und Verstöße gegen diese werden disziplinar geahndet. Dem Militär sind Tugenden bzw. Pflichten systemimmanent wichtig.
- 3) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes 1 (2009) 15.
- 4) Jellinek: Allgemeine Staatslehre 3 (1976) 505.
- 5) Stupka: Militärwissenschaften, Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie Wien: Sonderpublikation, Bd. 2011, 1 (2011) 54.
- 6) Die Staatstheorie in diesem Werk ist keine Idealforderung an einen Staat, sondern eine vernunftbasierte Polis im Zentrum des Denkens. Damit herrschen vernünftige Gesetze und pragmatische Richtlinien als eine Art Kompromiss im Staat. Platon beschreibt die Verfassung eines Staates beginnend bei seinen Fundamenten und setzt sein Regelwerk wie einen Stein auf den anderen, bis auch das Dach des Hauses steht. In den „Nomoi“ wird der Staat zur Überlebensfähigkeit hin ausgerichtet, dies findet sich in den Rechten und Pflichten jedes einzelnen Bürgers, abgestimmt auf seinen Stand und seine Funktion, wieder. Natürlich ist diese Verfassung im zeitlichen Kontext der Antike und dem andauernden Überlebenskampf der Staaten und Stadtstaaten zu sehen, und somit bekommt das Wohl des Kollektives einen höheren Stellenwert als das Wohl des Individuums - dies hat sich im Laufe der Zeit geändert (postheroische Gesellschaft). Dieser Weg einer vernunftbasierten Polis setzt eine Planungsannahme voraus: „...die Erwartung, dass vernünftige Gesetze, die verstanden werden, auch befolgt werden können“ (Stadler, Krieg 1, UTB Profile, Bd. 3234 (2009) 26).
- 7) Grimm: Integration durch Verfassung, Forum Consitutionis Europae (12.7.2004) 2.
- 8) Vgl. Art. 20 Abs. 2 GG.
- 9) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 19.
- 10) In der Normenpyramide nach Kelsen sind drei Abstufungen enthalten: An der Spitze steht die Grundnorm, darunter die Verfassungsnorm, und die Basis bilden einfache Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Zu beachten ist hierbei das Verhältnis der Normen in der Pyramide zueinander. Demgemäß ist ein Rechtssatz normativ gültig, wenn er aus einem übergeordneten Rechtssatz normlogisch ableitbar ist. Um nicht endlos nach oben zu referenzieren, wird an der Spitze die oberste Norm - die Grundnorm - vorausgesetzt (Kelsen: Reine Rechtslehre 2 (1960) 196-198; Kunz/Mona: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie 1, UTB, Bd. 2788 (2006) 96).
- 11) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 20.
- 12) Ebenda, 22.
- 13) Kunz/Mona: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Bd. 2788, 6.
- 14) Hier ergibt sich die Verknüpfung zur Ordnungsfunktion, da dieser Souverän im Sinne einer Verfassung legitim eingesetzt und bestätigt werden muss.
- 15) Kunz/Mona: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Bd. 2788, 7.
- 16) Ebenda.
- 17) Dreier: Einführung in die Rechtsphilosophie in systematischer Darstellung, Rechts- und Staatsphilosophie II (2013) 64.
- 18) Austin: The providence of jurisprudence determined (1863) 184; Dreier: Einführung in die Rechtsphilosophie in systematischer Darstellung, 64.
- 19) Stübinger: Rechtsphilosophie (15.4.2013) 14.
- 20) Ebenda, 18.
- 21) Joas/Wiegandt, Die kulturellen Werte Europas 2, Fischer, Bd. 16402 (2005) 14-15.
- 22) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 30-31.
- 23) Ebenda, 30.

- 24) Damit ist die präskriptive Normsetzung aufgrund der deontischen Modalitäten zu verstehen. Diese Modalitäten leiten in drei Funktionen von der jeweiligen Norm ab: was geboten (Pflicht), was verboten (pflichtwidrig) bzw. was indifferent, also erlaubt, sei. Werden die Ergebnisse der Modulation einer Norm überprüft, so werden diesen Ergebnissen Werte entgegengesetzt. Somit wird schnell erkennbar, ob diese Norm auch den gewünschten Zweck erfüllt.
- 25) Starck: Zur Notwendigkeit einer Wertbegründung des Rechts, Verantwortlichkeit und Freiheit: Die Verfassung als wertbestimmte Ordnung; Festschrift für Willi Geiger zum 80. Geburtstag 1989, 40 (41); Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 31.
- 26) Siehe dazu beispielhaft Art. 33 Abs. 1-3; 101; Abs. 1, 103 und 104 GG.
- 27) Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland 20 (1995) 125.
- 28) Da diese Konvention nicht „allgemeine Regel des Völkerrechtes“ ist, hat sie am Vorrang dieser Regeln (Art. 25 Satz 2 GG) nicht teil; sie gilt mit der Kraft eines einfachen Bundesgesetzes (Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 125).
- 29) Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 127.
- 30) BAG im Urteil vom 3. Dezember 1954: „Zwar nicht alle (!), aber doch eine Reihe bedeutsamer Grundrechte der Verfassung sollen nicht nur Freiheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt garantieren, sie sind vielmehr Ordnungsgrundsätze für das soziale Leben, die in einem aus dem Grundrecht näher zu entwickelnden Umfang (!) unmittelbare Bedeutung auch für den Rechtsverkehr der Bürger untereinander haben.“ (Neue juristische Wochenschrift (1955) 606). Dabei ist charakteristisch, dass die Drittwirkung nun keineswegs generell für alle Grundrechte vertreten ist (Forsthoff: Rechtsstaat im Wandel (1964) 159).
- 31) Klein: §6 Grundrechte am Beginn des 21. Jahrhunderts, in Badura, 304.
- 32) Forsthoff: Rechtsstaat im Wandel, 152.
- 33) In diesem Zusammenhang sind „ungenügende“ Grundrechte so zu verstehen, dass sie nicht den Zeitgeist der Gesellschaft treffen oder deren Bedürfnisse decken.
- 34) Vergleiche mit dem Art. 20 Abs. 2 GG.
- 35) Forsthoff: Rechtsstaat im Wandel, 148.
- 36) Smend: Verfassung und Verfassungsrecht (1928).
- 37) Forsthoff: Rechtsstaat im Wandel, 156-157.
- 38) Nach Roman Schnur gab es bereits Gegner des Positivismus, die eigentlich gegen den Legalismus abzielten. Mit der nach 1945 einsetzenden Naturrechtsbewegung war das Ziel gegen den Legalismus gerichtet, obwohl der Positivismus bewirkt werden sollte (Schnur: Die normative Kraft der Verfassung, Deutsches Verwaltungsblatt, Bd. 1960 123 (124)).
- 39) Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie 1, Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 953 (1991) 161-162.
- 40) Forsthoff/Frey: Rechtsstaat im Wandel 2 (1976) 224.
- 41) BVerfG, 15.01.1958 - 1 BvR 400/51.
- 42) Bemerkenswert ist, dass zwischen dem Eingang der Verfassungsbeschwerde und der Entscheidung sechs Jahre vergingen. Die lässt die Vermutung zu, dass sich der Senat im Bundesverfassungsgericht der Tragweite und Bedeutung dieses Falles bewusst war.
- 43) Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie, Bd. 953, 159-160.
- 44) Ebenda, 161.
- 45) Ebenda, 165.
- 46) Ebenda, 166.
- 47) Aulehner: Grundrechte und Gesetzgebung, Jus Publicum, Bd. 203 (2011) 13.
- 48) Ebenda, 13.
- 49) BVerfGE 18, 58; Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie, Bd. 953, 169: Eingreifen/Einschreiten bei Verletzungen von spezifischem Verfassungsrecht; eine Nachprüfung auf Ebene des einfachen Rechts wird erst bei Auslegungsfehlern bzw. bei unrichtigen Anschauungen von der Bedeutung eines Grundrechtes, v.a. seines Schutzbereiches.
- 50) BVerfGE 42, 143; Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie, Bd. 953, 169.
- 51) Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie, Bd. 953, 190-191.
- 52) Battis/Gusy: Einführung in das Staatsrecht, 119.
- 53) Forsthoff/Frey: Rechtsstaat im Wandel, 206.
- 54) Ebenda, 224.
- 55) Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 135.
- 56) Forsthoff/Frey: Rechtsstaat im Wandel, 206.
- 57) Hesse: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 135.
- 58) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 37.
- 59) Schnur: Die normative Kraft der Verfassung, Bd. 1960, 126.

- 60) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 37.
- 61) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 37; Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie, Bd. 953, 81.
- 62) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 37, Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie, Bd. 953, 83, 88-89.
- 63) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 38; Böckenförde: Staat, Gesellschaft, Freiheit, Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 163 (1976) 83; Böckenförde: Staat, Verfassung, Demokratie 2, Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 953 (1992) 130-131.
- 64) Das Bundesverfassungsgericht habe daher durchaus folgerichtig ausgesprochen, dass eine objektive Werteordnung Geltung für das gesamte Recht beanspruche. Weil die Werte auf Verwirklichung drängten, bedeute dies, dass sie einen fordernden, ja einen tyrannischen Charakter aufwiesen (Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 38; Böckenförde: Staat, Gesellschaft, Freiheit, Bd. 163, 81-82).
- 65) Subjektive Wertlehre behandelt alle vom Menschen gewählten, subjektive Werte, welche aus diesem Grund nicht rational begründbar sind.
- 66) In der objektiven Wertlehre nach Max Scheler und Nicolai Hartmann kommt den Werten ein selbstständiges Sein zu.
- 67) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 39.
- 68) Stern: Kulturelle Werte im deutschen Verfassungsrecht, Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag 1999, 857 (870).
- 69) Nach positivistischer Auffassung war jede Rechtsnorm ungeachtet ihres Inhaltes legitimiert, wenn sie nur in dem jeweils vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen war (Detjen, Die Werteordnung des Grundgesetzes, 36).
- 70) Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 36.
- 71) Schnur: Die normative Kraft der Verfassung, Bd. 1960, 126.
- 72) Ebenda, 127.